

117. 1. Inwieweit werden die Abdeckereiprivilegien durch die Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. Mai 1919 betroffen?

2. Hat der Abdecker Ansprüche gegen den mit der Schlachtung und Verwertung der Pferde betrauten Kommunalverband?

V. Zivilsenat. Urf. v. 21. Januar 1922 i. S. S. (Rl.) m. Kommunalverband S. (Bekl.). V 228/21.

I. Landgericht Stargard. — II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger ist Inhaber eines unter dem 18. September 1789 landesherrlich erteilten Abdeckereiprivilegs für die Stadt Stargard in Pommern und andere pommersche Ortschaften. Er behauptet, daß unter dieses Privileg auch Pferde fallen, die zur Arbeit nicht mehr verwendet werden können und deshalb geschlachtet werden müssen. Infolge der Verordnung des Reichsernährungsministers über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. Mai 1919, wonach zur Schlachtung bestimmte Pferde nur an den Kommunalverband abgegeben werden dürfen, wurden ihm die ihm nach dem Privileg verfallenen Pferde nicht mehr abgeliefert. Wie er behauptet, wurden die zur Schlachtung geeigneten Pferde von dem beklagten Kommunalverband oder in dessen Auftrag von dem Zweitbeklagten K. angekauft und verwendet. Zur Herausgabe des aus dem Erwerbe und der Verwertung derartiger Pferde erzielten Erlöses hält er die Beklagten für verpflichtet, weil durch die Verordnung des Reichsernährungsministers zwar die Ablieferung der Pferde an ihn selbst unterbunden worden, die ihm durch das Privileg verliehenen Rechte im übrigen aber unberührt geblieben

seien. Er verlangt deshalb von den Beklagten Auskunft und Rechnungslegung über alle von ihnen erworbenen und zur Schlachtung oder Verwertung gebrachten Pferde.

Das Landgericht verurteilte den Kommunalverband durch Urteil zur Auskunft, aber nur, soweit es sich um ruhige, ganz inkurabele und zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtige Pferde gehandelt hat. Die beiderseitigen Berufungen der Parteien wurden zurückgewiesen. Auch ihre Revisionen hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Kommunalverbandes ist der Ansicht, daß das Abdeckereiprivileg des Klägers, soweit es sich auf Pferde beziehe, durch die Verordnung vom 22. Mai 1919 (RGBl. S. 467) hinfällig geworden sei, weil diese Verordnung im Gegensatz zu früheren Verordnungen nicht die Vorschrift enthalte, daß die Abdeckereiprivilegien durch sie ungerührt bleiben. Dem kann nicht beigetreten werden. Der erkennende Senat hat schon in dem Urteil vom 3. Januar 1921 V 287/20 ausgeführt, daß die Rechte des Abdeckers durch die Verordnung vom 22. Mai 1919 nicht beseitigt sind, sondern nur insofern eine Einschränkung erfahren haben, als die Ablieferung der Pferde an den Abdecker und die eigene Verwertung durch diesen unzulässig geworden sind, weil auch die unter ein Abdeckereiprivileg fallenden Pferde, sofern sie für die menschliche Ernährung noch verwendbar waren, vorbehaltlich der Rechte des Abdeckers, an die Kommunalverbände abzuliefern gewesen sind und auch nur von diesen haben verwertet werden dürfen. An dieser Ansicht ist festzuhalten. Daß die Verordnung vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655), die durch § 10 der Verordnung vom 22. Mai 1919 aufgehoben wurde, noch die Bestimmung enthielt, daß bestehende Privilegien (Abdeckereiprivilegien und dergl.) durch die Verordnung nicht berührt würden, eine gleiche Vorschrift aber in der Verordnung vom 22. Mai 1919 fehlt, berechtigt nicht zu der Annahme, daß diese Verordnung hinsichtlich der Abdeckereiprivilegien nicht auf demselben Standpunkt stehe wie die frühere. Denn beide Verordnungen verfolgen denselben Zweck, und dieser erforderte nicht einen so weitgehenden Eingriff in die Abdeckereiprivilegien, daß mehr als die zur menschlichen Ernährung noch tauglichen Pferde dem Abdecker entzogen wurden. In diesem Sinne hat sich auch das von dem Kommunalverband vorgetragene Schreiben des Landesfleischamts vom 17. April 1920 ausgedrückt und in Übereinstimmung damit auch die Magistratsverordnung der Stadt Stargard über Pferdefleisch und Erfsawurst vom 30. November 1919 in § 2 anerkannt, daß die bestehenden Abdeckereiprivilegien durch die Verordnung vom 22. Mai 1919 unberührt bleiben. Auch die auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1919 ergangenen Ausführungsanweisungen des preussischen

Staatskommissars für Volksernährung vom 5. Juni 1919 und die Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle in Stettin vom 9. Juli 1919 lassen einen anderen Standpunkt nicht erkennen.

Der beklagte Kommunalverband kann den Kläger wegen seiner Ansprüche auch nicht auf die Tierhalter verweisen. Denn daß der Kläger nur berechtigt sei, von diesen den Erlös für die verkauften Pferde abzüglich der von ihm selbst etwa zu zahlenden Vergütung zu fordern, trifft nicht zu. Seine Rechte wären nur unvollkommen gewahrt, wenn er bloß auf die Aushändigung dieses Erlöses angewiesen wäre; es würde ihm dann der Vorteil entgehen, den er durch die Bewertung der verfallenen Pferde hätte ziehen können. Auf der anderen Seite wäre es unbillig, diesen Gewinn in der Hand des Kommunalverbandes zu lassen. Im Interesse der Volksernährung sollte zwar eine Sicherheit dafür geschaffen werden, daß alles zur menschlichen Nahrung geeignete Fleisch, darunter auch das Pferdefleisch, erfaßt werde, und das hielt man am besten für gewährleistet, wenn der Ankauf schlachtreifer Pferde in behördliche Hand gelegt wurde; aber auf Kosten der Abdecker den mit dem Ankauf oder der Bewertung betrauten Kommunalverbänden Gewinn zu verschaffen, lag nicht in der Absicht der ergangenen Verordnungen.

Daß die Kommunalverbände, soweit sie Pferde, die einem Abdeckereiprivileg unterlagen, ankauften und verwerteten, die Bewertung für Rechnung des Abdeckers durchführten, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen (vgl. auch die Bekanntmachung über die Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juni 1916 RGBl. S. 631). In solchem Falle muß aber auf Grund der §§ 666, 667, 681, 260 BGB. auch die Auskunftspflicht des Kommunalverbandes bejaht werden, ohne daß es einer Entscheidung darüber bedarf, ob sich auch im Falle eines Bereicherungsanspruchs diese Pflicht nach den in der Entscheidung RGZ. Bd. 90 S. 139 entwickelten Grundsätzen ergeben würde. . . .

Zu Unrecht beschwert sich die Revision des Klägers darüber, daß die Verurteilung zur Auskunft nur auf die seinem Privileg unterliegenden Pferde beschränkt worden ist. Da er nur in dessen Grenzen beeinträchtigt worden ist, so kann er auch nur in diesem Rahmen Auskunft von dem beklagten Kommunalverband verlangen; die darüber hinaus geschlachteten Pferde gingen ihn nichts an. Es ist ihm deshalb ohne Rechtsirrtum das Recht abgesprochen worden, Auskunft über alle zur Schlachtung gelangten Tiere zu verlangen. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Kläger leichter feststellen kann, wieviel unter sein Abdeckereiprivileg fallende Pferde der Kommunalverband geschlachtet hat, wenn dieser alle Schlachtungen angeben muß, da er in solchem Falle selbst beurteilen könnte, welche Schlachtungen sein Privileg be-

trafen, während sonst zunächst die Auffassung des beklagten Kommunalverbands dafür den Ausschlag gibt und den Kläger alsdann die Behauptungs- und Beweispflicht trifft, wenn er dessen Angaben nicht für erschöpfend hält. Aber diese Rechtsposition muß der Kläger in den Kauf nehmen, wenn ihm seine Rechte eine bessere nicht gewähren. Einen Anspruch darauf, daß ihm der beklagte Kommunalverband seine Nachforschungen erleichtere, hat er gegen ihn nicht. . . .